

mittelt. Zum anderen wäre eine Bindung an den Tatsachenstoff für den Übertragungsnetzbetreiber nur zumutbar, wenn er vergleichbar einem Nebenintervenienten darauf Einfluss nehmen könnte. Das ist bei Verfahren der Clearingstelle nicht und bei Prozessvergleichen zumindest nicht zwingend der Fall.

Bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur muss dagegen wegen der Amtsermittlungspflicht der Behörde auch im Hinblick auf den Tatsachenstoff eine vollumfängliche Bindung des Übertragungsnetzbetreibers eintreten. Dies entspricht der hoheitlichen Stellung der Bundesnetzagentur bei der Überwachung des Belastungsausgleichs.

EEG-umlagefreie Eigenversorgung – Praxisrelevante Fragen bei Modernisierung¹ und Ersetzung von Bestandsanlagen

RA Andreas Bremer und RA Peter Thalhauser*

A Einleitung

Von dem Privileg der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlage für eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom kann seit dem Inkrafttreten des EEG 2014² am 01. August 2014 nur noch eingeschränkt Gebrauch gemacht werden, sofern die Eigenversorgung³ nicht bereits unter der Geltung des EEG 2012⁴ umgesetzt wurde.

Im Gegensatz zum EEG 2012 wird im EEG 2014 gemäß §§ 61 Abs. 1 i. V. m. 60 Abs. 1 EEG⁵ nun auch bei einer Eigenversorgung der eigenerzeugte und selbstverbrauchte Strom grundsätzlich mit der EEG-Umlage in voller Höhe belastet. Neben einer teilweisen Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Anlagen im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG (Erneuerbare-Energie-Anlagen oder Grubengasanlagen) und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne des § 53a Abs. 1 Energiesteuergesetz (mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %) sieht das Gesetz in § 61 EEG auch weiterhin eine vollständige Umlagebefreiung für bestimmte Arten von Eigenversorgungsanlagen sowie für gewisse Nutzungsarten vor. Zu den wichtigsten dieser Ausnahmen von der Umlagepflicht dürfte die Möglichkeit des Bestandsschutzes bei der Modernisierung und Ersetzung von Bestandsanlagen gehören. In gewissem Umfang bietet das EEG 2014 die Möglichkeit, Bestandsanlagen, die vollständig von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit sind, zu modernisieren oder zu ersetzen und weiterhin vom Privileg der Umlagebefreiung zu profitieren. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine solche Modernisierung oder Ersetzung möglich ist, ist im Gesetz nicht klar geregelt und bereitet unter Umständen Schwierigkeiten. Der folgende Beitrag soll Lösungsansätze zu einigen praxisrelevanten Fragen in diesem Zusammenhang bieten.

B Modernisierung und Ersetzung von Bestandsanlagen und EEG-umlagefreie Eigenversorgung

I. Arten von Bestandsanlagen zur Eigenversorgung im EEG 2014

Das EEG 2014 unterscheidet in § 61 Absatz 3 und 4 zwischen drei Gruppen von Bestandsanlagen zur Eigenversorgung:

* Die Autoren sind Rechtsanwälte und sind bei der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Sozietät Becker Büttner Held in München tätig.
1. Der Begriff der Modernisierung wird im Folgenden für die Fälle der Erneuerung und/oder Erweiterung verwendet.

2. „Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“ vom 21.07.2014, BGBl. 2014 I, S. 1066.

3. Die Eigenversorgung ist in § 5 Nr. 12 EEG 2014 definiert als „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

4. „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 28. Juli 2011, BGBl. 2011 I, S. 1634.

5. Vorschriften des EEG ohne Jahresangabe sind solche des EEG 2014.

Anlagen,

- die vor dem 01. September 2011 in Betrieb genommen und zur Eigenversorgung genutzt worden sind (Gruppe 1),
- die zwischen dem 01. September 2011 und dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen und zur Eigenversorgung genutzt worden sind (Gruppe 2) und
- die nach dem 31. Juli und vor dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen und zur Eigenversorgung genutzt worden sind (Gruppe 3).

Bei Bestandsanlagen der Gruppen 2 und 3 liegt nur dann eine EEG-Umlagefreie Eigenversorgung vor, wenn der selbst erzeugte Strom auch im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Bei Anlagen der Gruppe 1 ist eine EEG-Umlagefreie Eigenversorgung auch ohne einen räumlichen Zusammenhang zwischen Stromerzeugungsanlage und Verbrauchsstelle möglich. Strom aus Bestandsanlagen der Gruppe 3 ist ferner nur dann von der EEG-Umlage befreit, wenn die Stromerzeugungsanlage vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und nach dem 01. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat.

II. Modernisierung oder Ersetzung der Bestandsanlage

Eine Bestandsanlage kann nach § 61 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 EEG am selben Standort erneuert, erweitert (modernisiert) oder ersetzt werden und weiterhin vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreit sein. Dies gilt jedoch nur, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage durch die Modernisierung oder Ersetzung um nicht mehr als 30 % erhöht wird.

Bei Bestandsanlagen der Gruppe 1 (Inbetriebnahme und umgesetzte Eigenversorgung vor dem 01. September 2011) muss nun allerdings nach einer Modernisierung oder Ersetzung der Anlage der räumliche Zusammenhang gewahrt werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind nach § 61 Absatz 4 EEG wiederum Anlagen, die schon vor dem 01. Januar 2011 im Eigentum des Eigenversorgers standen und die auf dessen Betriebsgrundstück errichtet wurden. In diesem Fall ist der räumliche Zusammenhang auch bei einer Modernisierung oder Ersetzung nicht einzuhalten. Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesbegründung mit dieser Ausnahmeregelung sogenannte industrielle Verbundkraftwerke angemessen erfassen⁶.

1. Ausgangspunkt: Die Stromerzeugungsanlage

Die Umlagebefreiung bei einer Modernisierung oder Ersetzung der Bestandsanlage kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Modernisierung oder Ersetzung der bestehenden Stromerzeugungsanlage handelt. In einem ersten Schritt ist daher zu klären, welche Bestandteile zur Stromerzeugungsanlage, auf die die Regelung in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG sowie die Definition der Eigenversorgung in § 5 Nr. 12 EEG Bezug nehmen, zu zählen sind. Dies bereitet dann wenig Probleme, wenn es sich um einen einfachen technischen Anlagenaufbau handelt, also etwa im Falle eines einzelnen Blockheizkraftwerkmoduls (BHKW-Modul). Nicht mehr so einfach zu beantworten ist die Frage, ob noch eine Stromerzeugungsanlage vorliegt, wenn etwa mehrere Stromerzeugungseinheiten (z.B. mehrere BHKW-Module) vorhanden sind, die womöglich auch noch verschiedene Techniken nutzen oder verschiedene Verbrauchsstellen versorgen. Schwierig wird es dann, wenn sich eine Bestandsanlage auf die virtuelle Einheit (Kraftwerksscheibe) oder ein Nutzungsrecht an einer technischen Erzeugungseinheit bezieht⁷. Die Frage, was konkret die Stromerzeugungsanlage umfasst, wird auch bei dem später zu erörternden Punkt relevant, ob bei der Modernisierung oder Ersetzung eine Leistungserhöhung um höchstens 30 % vorliegt.

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage – im Sinne der Eigenversorgung – ist im EEG nicht definiert. Das Gesetz enthält ledig-

lich eine Definition des Begriffs der Anlage im Sinne des EEG. Eine „Anlage“ ist hiernach jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, § 5 Nr. 1 EEG. Dieser Begriff kann allerdings nicht mit dem der Stromerzeugungsanlage gleich gesetzt werden, da der Anlagenbegriff des EEG einen anderen Zweck verfolgt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Begriff der Anlage im Sinne des EEG 2009⁸ weit auszulegen⁹, um einen Missbrauch der EEG-Vergütung durch ein Aufsplitten einer Anlage in mehrere Stromerzeugungseinheiten zu vermeiden¹⁰. Der Begriff dient also in erster Linie dazu, die Förderdauer und -höhe nach dem EEG festzustellen. Gleiches gilt für den Anlagenbegriff im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), vgl. § 3 Abs. 2 und 3 KWKG¹¹. Bei der Definition der Stromerzeugungsanlage können diese beiden Begriffsdefinitionen daher nicht weiterhelfen.

Zudem fallen unter den Begriff der Anlage in § 5 Nr. 1 EEG nur Anlagen, die erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. Eine KWK-Anlage wird notwendigerweise in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben. Da unter den Begriff der Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung aber auch konventionelle Anlagen fallen, die weder mit erneuerbaren Energien noch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, muss eine eigene Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage gefunden werden.

Dem Wortlaut des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG kann zunächst entnommen werden, dass die Stromerzeugungsanlage an demselben Standort¹² erneuert, erweitert oder ersetzt werden muss. In räumlicher Hinsicht stellt das Gesetz also auf ein räumlich abgrenzbares Gebiet ab. Bei mehreren Stromerzeugungseinheiten (z. B. BHKW-Module), die sich in demselben Gebäude befinden, spricht die räumliche Nähe zunächst dafür, dass eine Stromerzeugungsanlage vorliegt. Dieses Kriterium reicht aber nicht aus. Befinden sich etwa mehrere Stromerzeugungseinheiten in demselben Gebäude, sind aber sonst nicht miteinander verbunden, oder sind zwei technisch verbundene Stromerzeugungseinheiten in verschiedenen Gebäuden, kann unter Umständen zweifelhaft sein, ob man von einer Stromerzeugungsanlage sprechen kann. Gleiches gilt, wenn sich mehrere Letztverbraucher eine oder mehrere BHKW-Module zur Eigenversorgung teilen, sei es über Scheibenpachtverträge, Lohnverstromungsverträge oder in sonstiger Weise¹³. Denkbar ist auch, dass ein oder mehrere Letztverbraucher mehrere Erzeugungskapazitäten, die nicht in einem Gebäude stehen oder unmittelbar miteinander verbunden sind, zu einer Gesamtstromerzeugungsanlage zusammengefasst haben. Mit Hinweis auf § 9 Abs. 2 EnergieStV ist dies beispielsweise möglich, wenn sie zentral gesteuert werden, wobei im Energiesteuerrecht sogar unterschiedliche Standorte gegeben sein können.

6. BT-Drs. 18/1891, S. 200.

7. Vergleiche zur Zulässigkeit und Rechtspraxis von Kraftwerksscheiben zur Eigenversorgung unter anderem *Salje*, Kommentar zum EEG 2014, § 61, Rn. 25 ff..

8. „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ vom 25.10.2008, BGBl. I, S. 2074.

9. Der Anlagenbegriff im EEG 2009 ist wortgleich mit dem Anlagenbegriff des EEG 2012 und des EEG 2014.

10. BGH-Urteil vom 23.10.2013 – Az. VIII ZR 262/12.

11. Nach § 3 Abs. 2 KWKG sind KWK-Anlagen Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen) oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.

12. Zu diesem Kriterium unter d).

13. Vergleiche zur Zulässigkeit derartiger Aufteilungen unter anderem das Gutachten im Auftrag des Bundesumweltministeriums: „Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage“, Salans, 27.08.2012 mit weiteren Nachweisen; *Riedel*, Der Eigenversorgungsbegriff des EEG, IR Heft 4, 2012, S. 81 ff.

Nach § 61 Abs. 3 EEG kommt es maßgeblich darauf an, dass der Eigenerzeuger den Strom als Letztverbraucher *verbraucht*. Insoweit ist ein Indiz dafür, dass *eine* Stromerzeugungsanlage vorliegt, wenn mehrere Stromerzeugungseinheiten demselben Verbrauchszweck dienen und dabei in technischer und funktionaler Hinsicht eine Anlage darstellen. Versorgen also mehrere Stromerzeugungseinheiten (z.B. BKHV-Module) dieselben Verbrauchsstellen, spricht dies dafür, dass die Stromerzeugungseinheiten als *eine* Stromerzeugungsanlage anzusehen sind.

Weiterhin nimmt das Gesetz bei Bestandsanlagen der Gruppe 3 auf eine Genehmigung nach dem BImSchG oder eine bundesrechtliche Zulassung Bezug. Erfasst daher *eine* Genehmigung nach dem BImSchG oder *eine* Zulassung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften mehrere Stromerzeugungseinheiten gemeinsam, kann dies als zusätzliches Indiz dafür herangezogen werden, dass eine Stromerzeugungsanlage im Sinne der Eigenversorgung im EEG vorliegt.

Schließlich kann auch die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs, der eine weitere Ausnahme von der Umlagepflicht darstellt, zur Auslegung herangezogen werden. Nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig, soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird. Die Gesetzesbegründung zählt beispielhaft einige Einrichtungen auf, die eine Neben- und Hilfsanlage einer Stromerzeugungsanlage darstellen. Hierzu gehören demnach Einrichtungen zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung¹⁴. Sofern daher mehrere Stromerzeugungseinheiten solche Einrichtungen gemeinsam nutzen, spricht dies für das Vorliegen *einer* Stromerzeugungsanlage.

Es zeigt sich also, dass sich die Frage, was als die Stromerzeugungsanlage im Sinne des EEG anzusehen ist, in vielen Fällen nur durch eine genaue Prüfung der technischen und baulichen Gegebenheiten vor Ort beantworten lässt. Soweit eine Stromerzeugungsanlage durch mehrere Personen zur Eigenversorgung genutzt wird (z. B. sog. Scheibenpachtmodelle) oder Dritte bei der Eigenversorgung eingebunden sind (z. B. über die Betriebsführung), ist zudem die Verteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken und die vertragliche Ausgestaltung der Eigenversorgung zusätzlich in die Bewertung einzubeziehen. Oft kann erst durch eine Zusammenschau von verschiedenen Kriterien eine belastbare Aussage zu der Frage getroffen werden, welche Person die Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung im Sinne des EEG nutzt.

2. Art der Maßnahme an der Bestandsanlage

Ist geklärt, was alles zur Stromerzeugungsanlage zählt, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, wann eine Erneuerung, Ersetzung oder eine Erweiterung der bestehenden Stromerzeugungsanlage vorliegt.

Eine Erneuerung oder Ersetzung liegt begrifflich vor, wenn der bereits vorhandene Anlagenteil verändert wird. Bei einer Erweiterung wird dagegen zu dem bereits vorhandenen Anlagenteil etwas zugebaut. Ob damit stets eine Erweiterung im Sinne einer Veränderung der bestehenden Anlage gemeint ist, geht aus dem Gesetz nicht eindeutig hervor. Es ist aber wohl bei allen drei Maßnahmen notwendig, dass eine Veränderung an der bestehenden Anlage vorgenommen wird, die Einfluss auf die bisherige Anlagenkonstellation hat. Ob eine Veränderung der bestehenden Anlage vorliegt, lässt sich nicht immer auf den ersten Blick beurteilen.

Wenig Schwierigkeiten dürften dabei die Fälle bereiten, in denen eine bestehende Stromerzeugungsanlage insgesamt durch eine andere Anlage ersetzt wird. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob auch dann noch von einer Modernisierung gesprochen werden kann, wenn eine neue Stromerzeugungseinheit mit einer anderen Anlagentechnik als die der bisherigen Stromerzeugungseinheit hin-

zukommt (z. B. der Zubau einer Gasturbine zu einer bestehenden Dampfturbine). Für die Beantwortung dieser Frage dürfte es u. a. darauf ankommen, ob zwischen beiden Stromerzeugungseinheiten eine technische bzw. funktionale Verbindung besteht. Ferner können auch hier wieder weitere Umstände, wie z. B. der gemeinsame Nutzungszweck der Stromerzeugungseinheiten, eine etwaige Zusammenfassung im Rahmen der BImSch-Genehmigung o. ä. für die Modernisierung *einer* Bestandsanlage sprechen.

3. Maximale Leistungserhöhung bis 30 %

Die vollständige Umlagebefreiung für die Bestandsanlage kann weiterhin nur dann beibehalten werden, wenn durch die Modernisierungsmaßnahme oder die Ersetzung sich die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage um höchstens 30 % erhöht, vgl. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG.

Bezugspunkt dürfte die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014 am 01. August 2014 sein¹⁵. Hier stellt sich unter anderem die Frage, ob auch zur Reserve vorgehaltene Leistung zur installierten Leistung zu zählen ist. Es erscheint zunächst angebracht, bei der „installierten Leistung“ auf die Legaldefinition in § 5 Nr. 22 EEG zurückzugreifen. Allerdings soll nach der Gesetzesbegründung zum Begriff der Leistung in § 3 Nr. 6 EEG 2009 und zum Begriff der installierten Leistung in § 3 Nr. 6 EEG 2012 die nur zur Reserve genutzte Leistung bei der Feststellung der (installierten) Leistung unberücksichtigt bleiben¹⁶. Wird daher in einer Anlage mit mehreren Stromerzeugungseinheiten etwa eine Stromerzeugungseinheit lediglich zur Redundanz vorgehalten (ein häufiges Praxisbeispiel ist die zur Redundanz vorgehaltene Dampfturbine), spricht die Gesetzesbegründung zur gesetzlichen Definition zunächst gegen die Berücksichtigung von Reservekapazitäten zur Ermittlung der 30 %-Grenze.

Im Fall der Vergütungsermittlung, wofür der Begriff der (installierten) Leistung maßgeblich ist, erscheint es sachgerecht, zur Reserve vorgehaltene Leistung nicht zur installierten Leistung zu zählen. Andernfalls ergäbe sich eine niedrigere Gesamtvergütung, ohne dass die Reserveleistung tatsächlich genutzt wird. So wird der Anlagenbetreiber bei der Vergütungsermittlung besser gestellt.

Diese Besserstellung würde aber im Fall der Modernisierung oder Ersetzung gerade ins Gegenteil verkehrt werden. Da die zur Reserve vorgehaltene Leistung von dem Anlagenbetreiber jederzeit dauerhaft genutzt werden kann, muss im Fall der Modernisierung oder Ersetzung der Stromerzeugungsanlage im Rahmen der Eigenversorgung auch die Reserveleistung zur Gesamtleistung gerechnet werden.

Weiterhin empfiehlt es sich bei der Frage, ob sich die installierte Leistung der Anlage nicht um mehr als 30 % erhöht, zu prüfen, ob und inwieweit vorhandene Stromerzeugungseinheiten zurückgebaut bzw. stillgelegt werden können. So kann unter Umständen eine Leistungsreduzierung erreicht werden, die den Spielraum für eine Modernisierung oder Ersetzung erhöht. Um die 30 %-Grenze nicht zu überschreiten, sollte zudem auch die Möglichkeit der Kombination von verschiedenen Eigenverbrauchsprivilegien des EEG 2014 im Blick behalten werden. So kann unter Umständen neben einer Anlagenmodernisierung bzw. -ersetzung auch die Errichtung einer separaten Anlage für die Stromerzeugung zum (umlagebefreiten) Kraftwerkseigenverbrauch sinnvoll sein.

14. BT-Drs. 18/1304, S. 155.

15. Ebenso *Kachel/Charles*, in: Der neue Rechtsrahmen für die Eigenversorgung mit Strom gemäß EEG 2014, REE 04-2014, S. 202.

16. Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 40 und BT-Drs. 17/6071, S. 61.

4. Ort der Modernisierung oder Ersetzung

Letzte Voraussetzung ist schließlich, dass die Stromerzeugungsanlage *am selben Standort* modernisiert oder ersetzt wird. Nach der Gesetzesbegründung ist es dafür nicht erforderlich, dass die Anlage räumlich genau an derselben Stelle errichtet wird. Andernfalls wäre eine Ersetzung der Anlage gar nicht möglich und könnte erst – was auch die Gesetzesbegründung feststellt – nach Abriss der alten Stromerzeugungsanlage erfolgen. Es reicht daher aus, wenn sich die Ersatzanlage auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Bestandsanlage befindet¹⁷. Dies muss ebenso für eine Erneuerung oder Erweiterung gelten, da hier die bereits vorhandene Anlage bestehen bleibt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Maßnahme eine Modernisierung oder Ersetzung am selben Standort ist, dürfte vor allem eine räumlich-funktionale Betrachtung¹⁸ anzustellen sein. Maßgebliches Kriterium sollte hierbei neben der tatsächlichen räumlichen Entfernung auch der Versorgungszweck der neuen – modernisierten – Anlage bzw. der Ersatzanlage sein.

C Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt sich damit, dass bei einer geplanten Modernisierung oder Ersetzung einer bestehenden Eigenversorgungsanlage eine genaue Analyse der Anlagensituation vor Ort notwendig ist. Insbesondere ist eine genaue Prüfung der technischen und baulichen Gegebenheiten notwendig, damit auch künftig das Privileg der EEG-umlagefreien Eigenversorgung in Anspruch genommen werden kann. Soweit mehrere Personen die Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung nutzen oder Dritte bei der Eigenversorgung eingebunden sind, ist zudem die Verteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken zusätzlich in die Bewertung mit einzubeziehen. Oft kann erst durch eine Zusammenschau von verschiedenen Kriterien eine belastbare Aussage zu der Frage getroffen werden, *welche Person die Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung im Sinne des EEG nutzt und ob eine Modernisierung oder Ersetzung vorliegt.*

17. BT-Drs. 18/1304, S. 155.

18. Ebenso *Kachel/Charles*, S. 202